

## Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

### Abschnitt A: Paragrafenteil

#### **§ 9** **Erteilung von Zeugnissen<sup>25</sup>**

(1) Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten, ebenso Angaben darüber, dass die Voraussetzungen des § 19 a Berufsordnung für die gesamte Dauer der im Zeugnis bescheinigten Weiterbildungszeit erfüllt gewesen sind. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.<sup>26</sup> Zum Ende des Weiterbildungsverhältnisses ist (unabhängig davon, ob durch Ausscheiden des Weiterbildungsbefugten oder des in Weiterbildung befindlichen Arztes), auch ohne Antrag, unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.<sup>27</sup>

<sup>25</sup> 4. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.07

<sup>26</sup> 29. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.19

<sup>27</sup> 29. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.19